

ZGB 1 bis 10 Einleitungsartikel

ZGB 11 bis 89 Personenrecht

ZGB 90 bis 456 Familienrecht

ZGB 457 bis 640 Erbrecht

ZGB 641 bis 977 Sachenrecht

OR 1 bis 552 Vertrag

OR 1 bis 183 allg. Teil

OR 1 bis 40 durch Vertrag

OR 41 bis 61 unerlaubte Handlung (=Schadenszuführung)

OR 62 bis 67 ungerechtfertigte Bereicherung

OR 184 bis 551 besondere Vertragsarten

OR 184 bis 215 Fahrniskauf

OR 216 bis 221 Grundstückkauf

OR 253 bis 274 Miete

OR 319 bis 362 Arbeitsvertrag

OR 363 bis 379 Werkvertrag

OR 380 bis 393 Verlagsvertrag

OR 394 bis 406 Auftrag

OR 407 bis 411 Kreditbrief, -auftrag

OR 412 bis 418 Märklervertrag

OR 418a bis 418v Agenturvertrag

OR 419 bis 424 Geschäftsführung ohne Auftrag

OR 425 bis 439 Kommission

OR 440 bis 457 Frachtvertrag

OR 552 bis 926 Handelsgesellschaften und Genossenschaften

OR 927 bis 964 Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufm.Buchführung

OR 965 bis 1186 Wertpapiere

Art.	Abs.	Thema	Beschreibung	Bemerkung	Kapitel	Seite	Thema
ZGB	1	Anwendung des Rechts	bei privatrechtlichen Streitigkeiten stehen dem Richter drei Rechtsquellen in folgender Reihenfolge zur Verfügung: 1. geschriebenes Recht 2. Gewohnheitsrecht 3. Richterrecht (vom Richter selbst gesetzt)		1	31	Einleitung ZGB
ZGB	2	Handeln nach Treu & Glauben	Abs. 1: Vertrauensprinzip Abs. 2: unredliches Handeln und offenbarer, eindeutiger Rechtsmissbrauch finden keinen Rechtsschutz	z.B. Mauer bauen im Garten; Schickane / offensichtlicher Missbrauch	1	31	Einleitung ZGB
ZGB	3	Vermutung des guten Glaubens	Guter Glaube ist zu vermuten; man darf annehmen, dass alle fair, anständig und korrekt sind	z.B. Auto zu tiefem Preis kaufen und in einem Hinterhof abholen	1	31	Einleitung ZGB
ZGB	4	Gerichtliches Ermessen	Soweit Spielraum vorhanden ist, hat das Gericht nach seinem Ermessen zu urteilen	für jeden Fall einzeln anpassen	1	31	Einleitung ZGB
ZGB	8	Beweisregeln	Derjenige hat das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet	z.B. beweisen, dass man Geld ausgeliehen hat: es gibt auch Ausnahmen!!	1	31	Einleitung ZGB
ZGB	9	Beweis mit öffentl. Urkunde	bei öffentl. Urkunden besteht eine gesetzliche Vermutung der Richtigkeit; kann durch Beweis des Gegenteils umgestossen werden		1	31	Einleitung ZGB
ZGB	12	Handlungsfähigkeit	Vertragsabschluss ist nur möglich zwischen zwei handlungsfähigen Personen	dazu braucht es Urteilsfähigkeit und Mündigkeit => ZGB 13	2	41	Vertragsfähigkeit
ZGB	13	Handlungsfähigkeit	Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist		2	41	Vertragsfähigkeit
ZGB	14	Mündigkeit	Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und zudem nicht unter Vormundschaft steht		2	41	Vertragsfähigkeit
ZGB	16	Urteilsfähigkeit	Dies ist die Fähigkeit, Auswirkungen einer Handlung erkennen und einschätzen zu können	nicht urteilsfähig: - Kindesalter - Geisteskrankheit - Geistesschwäche - Trunkenheit	2	41	Vertragsfähigkeit
ZGB	19	Urteilsfähigkeit	Fehlen der Mündigkeit muss nicht zur Ungültigkeit des abgeschlossenen Geschäfts führen; Zustimmung der Eltern bzw. des Vormunds wird stillschweigend vorausgesetzt	für unerlaubte Handlungen ist eine urteilsfähige, aber nicht mündige Person selbst schadenersatzpflichtig (deliktsfähig)	2	42	Vertragsfähigkeit
ZGB	333	Familien-gemeinschaft	Verursacht ein unmündiger oder entmündigter, ein geistesschwacher oder geisteskranker Hausgenosse einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar; Ausnahme bei Beweis der Sorgfaltspflicht		8	174	Haftung des Familienhauptes
ZGB	714	Fahrniseigentum	Verkäufer hat bei Verzug des Käufers kein Rücktrittsrecht, da Käufer mit Übernahme der Sache Eigentümer wird und deshalb beliebig über diese verfügen kann	hat sich Verk. das Rückforderungsrecht nicht eindeutig vorbehalten, kann er Kaufpreis nur mittels Betreibung einfordern	4	85	Kreditkauf

OR	1	Abschluss des Vertrages	übereinstimmende Willensäußerung erforderlich; kann ausdrücklich oder stillschweigend sein		2	48	Vertragsabschluss	
OR	3	Abschluss des Vertrages	Antrag mit Frist bleibt bis Ablauf der Frist an die Offerte gebunden		2	49	Antrag mit Frist	
OR	4	Abschluss des Vertrages	Antrag ohne Annahmefrist unter Anwesenden muss sofort angenommen werden (solange davon gesprochen wird)	auch gültig wenn sich die Vertragsschliessenden des Telefons bedienen	2	49	Antrag ohne Frist unter Anwesenden	
OR	5	Abschluss des Vertrages	Antrag ist so lange gebunden wie bei normalem Postlauf eine Antwort erwartet werden darf		2	49	Antrag ohne Frist unter Abwesenden	
OR	6	Abschluss des Vertrages	Ist eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten, so ist der Vertrag angenommen wenn er nicht innert angemessener Frist abgelehnt wird		2	51	stillschweigende Annahme	
OR	6	a	Abschluss des Vertrages	Zusendung unbestellter Ware ist kein Antrag; Empfänger muss die Sache nicht aufbewahren oder zurücksenden; bei offensichtlich irrtümlicher Zusendung muss Empfänger den Absender benachrichtigen		2	50	Zusendung unbestellter Sache
OR	7	1	Abschluss des Vertrages	Antragsteller ist an Antrag gebunden (jeder Antrag ist verbindlich) ausser wenn er dies ausdrücklich oder aus den Umständen erkennbar vorbehalten hat	Ausnahmen: "unverbindlich", "ohne Gewähr", "freibleibend"	2	49	Vorbehalt
OR	7	2	Abschluss des Vertrages	Zusenden unbesellter Waren, Preislisten und Kataloge sind kein Antrag		2	49	Inserate etc.
OR	7	3	Abschluss des Vertrages	Auslagen von Waren mit Preis ist in der Regel ein Antrag		2	49	Schaufenster etc.
OR	9	Abschluss des Vertrages	Trifft Widerruf vor oder mit der Annahme ein, so ist Antrag als nicht geschehen zu betrachten; gilt auch für Widerruf der Annahme		2	52	Widerruf des Antrags und der Annahme	
OR	11	Formfreiheit	nur dann besondere Form notwendig, wenn es das Gesetz vorschreibt	mündlich, schriftlich, per Handschlag, entsprechendes (konkludentes) Verhalten	2	45	Vertragsform	
OR	18	Auslegung der Verträge	wirklicher Wille eines Vertrags zählt; nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise		2	40	Entstehung einer Obligation	
OR	19	Vertragsfreiheit	Inhalt eines Vertrags kann innerhalb den Schranken des Gesetzes beliebig sein	z.B. sind Leasingverträge im Gesetz nicht zu finden	2	40	Entstehung einer Obligation	
OR	20	Nichtigkeit	Vertrag darf nicht unmöglich, widerrechtlich oder unsittlich sein; führt zur Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit	z.B. Missachtung von zwingenden Normen	2	24, 48	Vertragsinhalt	
OR	21	Inhalt des Vertrags	offenbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung; Verletzte kann innert Jahresfrist seit Vertragsabschluss erklären, dass er den Vertrag nicht halte und das Geleistete zurückverlangen	z.B. Zimmervermietung ohne Küche für Fr. 1000.-	2	58	Übervorteilung	
OR	23	Mängel des Vertragsabschlusses	Vertrag ist für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat => OR 24	Irrtum = falsche Vorstellung über einen Sachverhalt; wesentlicher I. = Irrrende hätte bei Kenntnis des wahren Sachverhalts die Erklärung anders abgegeben	2	58	Irrtum Wirkung	
OR	24	1	Mängel des Vertragsabschlusses	Irrtum ist in folgenden Fällen ein wesentlicher: 1. Irrrende wollte anderen Vertrag eingehen 2. Irrtum über Identität der Sache oder Person 3. Irrtum über Umfang von Leistung und Gegenleistung 4. Grundlagenirrtum	3.: z.B. Ring ist mit 1'300.- anstelle 13'000.- beschriftet 4. z.B. Echtheit eines Gemäldes; Vorhandensein des Hauses bei	2	58	wesentlicher Irrtums

OR	24	2	Mängel des Vertragsabschlusses	Irrtum ist in folgenden Fällen ein unwesentlicher: Motivirrtum	z.B. Länge eines Kajütenbetts bei Schiffsreisen bei überdurchschnittlicher Körpergrösse des Reisenden	2	60	unwesentlicher Irrtum
OR	24	3	Mängel des Vertragsabschlusses	Rechnungsfehler sind zu beheben, hindern Verbindlichkeit eines Vertrags nicht	nur wenn Berechnungselemente Gegenstand des Vertrags sind	2	60	Rechnungsfehler
OR	28		Mängel des Vertragsabschlusses	absichtliche Täuschung (Betrug) liegt vor, wenn Willensbildung auf unlautere Weise beeinflusst wurde	Anfechtungsfrist: ein Jahr nach Entdeckung der Täuschung	2	61	absichtliche Täuschung
OR	29		Mängel des Vertragsabschlusses	wenn Wille widerrechtlich durch Androhung von Nachteilen beeinflusst wurde	Anfechtungsfrist: ein Jahr nach Wegfall der Drohung	2	61	Furchterregung
OR	32		Stellvertretung	Grundsätzlich kann jemand nur dann durch eine Drittperson rechtsgültig verpflichtet werden, wenn dieser den Vertrags-schliessenden zum Vertragsabschluss in seinem Namen bevollmächtigt hat	Vertragsverhältnis möglich aufgrund: - Vereinbarung (Bevollmächtigung) - gesetzlichen Norm (z.B. Vormundschaft)	2	42	Vertragsfähigkeit
OR	40	ff	Abschluss des Vertrages	können innert 7 Tagen widerrufen werden		2	52	Widerruf bei Haustürgeschäften
OR	41		unerlaubte Handlung	Wer einem anderen absichtlich oder fahrlässig widerrechtlichen Schaden zufügt, ist zum Ersatze verpflichtet. Beweislast liegt gemässe ZGB 8 beim Geschädigten	Voraussetzung: - Schaden - widerrechtlich - adäquater Kausalzusammenhang - Verschulden	8	167	Haftung im Allg.
OR	45		unerlaubte Handlung	Bei der Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten zu ersetzen: - Bestattungskosten - Kosten für versuchte Heilung - Ersatz bei Arbeitsunfähigkeit - Ersatz für Personen, die dadurch ihren Versorger verloren haben		8	168	Tötung
OR	46		unerlaubte Handlung	Ersatz bei Körperverletzung: - Kosten für Heilung - Ersatz bei Arbeitsunfähigkeit - Entschädigung bei Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens		8	168	Körperverletzung
OR	52		unerlaubte Handlung	Keine Haftung bei Notwehr; bei Notstand Schadenersatz nach Ermessen des Richters; Selbsthilfe	Gründe für Rechtfertigung: - Notwehr / -stand - Einwilligung des Verletzten - Ausübung öffentl. Gewalt - Selbsthilfe	8	170	Haftung bei Notwehr, Notstand & Selbsthilfe
OR	54		unerlaubte Handlung	auch nicht urteilsfähige Person kann zum Ersatz verurteilt werden; wurde bei vorübergehender Urteilsunfähigkeit Schaden angerichtet, ist man ersatzpflichtig ausser man weiss nach, dass Zustand ohne eigenes Verschulden eingetreten ist		8	171	urteilsunfähige Personen
OR	55		unerlaubte Handlung	Geschäftsherr haftet für Schaden, den seine Arbeitnehmer oder Hilfspersonen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um Schaden zu verhüten oder dass Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Geschäftsherr kann auf Schadenverursacher soweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist	Schaden muss bei Verrichtung einer dienstlichen Tätigkeit entstanden sein nicht relevant ist, ob Hilfsperson den Schaden schuldhaft verursacht hat	8	172	Haftung des Geschäftsherrn
OR	56		unerlaubte Handlung	Für den von einem Tier angerichteten Schaden haftet der Tierhalter, wenn er Sorgfaltspflicht nicht erfüllt hat; Ausnahme: wenn das Tier gereizt worden ist	Halter muss nicht gleich Eigentümer sein	8	173	Haftung des Tierhalters

			Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werks hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen (Werk muss für normale Benutzung gefahrlos möglich sein)	keine Befreiung durch Sorgfaltsbeweis möglich Def. Werk: fest am Boden und künstlich hergestellt	8	174	Haftung des Werkeigentümers
OR	58	unerlaubte Handlung					
		Voraussetzung ungerechtfertigte Bereicherung	Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines anderen bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten	z.B. Einzahlung auf ein falsches Konto, doppeltes Begleichung einer Rechnung, ...	1	35	ungerechtfertigte Bereicherung
OR	62						
		Arten ungerechtfertigter Bereicherung	1. Zuwendung ohne Grund 2. Zuwendung aus Grund, der nicht eintritt 3. Zuwendung aus Grund, der aber enfällt	muss vollumfänglich rückerstattet werden; Ausnahme: gutgläubig ausgegeben => OR 64	1	36	ungerechtfertigte Bereicherung
OR	62	2					
		Zahlung einer Nichtschuld	Rückerstattung einer Nichtschuld nur bei Irrtum, nicht bei freiwilliger Leistung einer Schuld; keine Rückerstattung bei verjährter Schuld; keine Rückerstattung bei rechts- oder sittenwidriger Gegenleistung		1	36	ungerechtfertigte Bereicherung
OR	63						
		Pflicht des Bereicherten	kann nicht erfolgen, wenn Bereicherter zur Zeit der Rückerstattung nicht mehr bereichert ist und das Geld gutgläubig ausgegeben hat		1	36	ungerechtfertigte Bereicherung
OR	64						
		Verjährung einer Bereicherung	Bereicherungsanspruch verjährt nach einem Jahr seit Kenntnis des Rückforderungsanspruchs; auf jeden Fall nach 10 Jahren seit Entstehung des Anspruchs		1	36	ungerechtfertigte Bereicherung
OR	67						
		Erfüllung der Obligation	bestimmt sich in erster Linie nach der konkreten (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vereinbarung	Erfüllungsort = Ort des Leistungsaustausches	2	62	Ort
OR	74	1					
		Erfüllung der Obligation	wo nichts anderes bestimmt wurde: 1. Geldschulden: Wohnsitz des Gläubigers zur Zeit der Erfüllung 2. Speziessache: wo sich die Sache zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befindet 3. Gattungssache: Wohnsitz des Schuldners zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	Speziessache = einmalige, spezielle Sache	2	62	Ort
OR	74	2					
		Erfüllung der Obligation	sofern nichts anderes definiert: Zug-um-Zug		2	63	Zeitpunkt
OR	75						
		Erfüllung der Obligation	Leistungsgläubiger verweigert ungerechtfertigterweise die Annahme oder kann Ware nicht entgegennehmen	Konsequenzen => OR 92, 93, 95	2	64	Annahmeverzug des Gläubigers (Käufer)
OR	91						
		Erfüllung der Obligation	Wenn Gläubiger sich im Verzug befindet, kann Schuldner die geschuldete Sache auf Gefahr und Kosten des Gläubigers hinterlegen; Ort bestimmt Richer		2	64	Annahmeverzug des Gläubigers (Käufer)
OR	92						
		Erfüllung der Obligation	Selbsthilfeverkauf: Sache, die nicht zum Hinterlegen geeignet ist, kann verkauft werden		2	64	Annahmeverzug des Gläubigers (Käufer)
OR	93						
		Erfüllung der Obligation	Bei Dienstleistungen kann Schuldner bei Gläubigerverzug vom Vertrag zurücktreten		2	64	Annahmeverzug des Gläubigers (Käufer)
OR	95						
		Folgen der Nichterfüllung	Bei Schlecht- oder Nichterfüllung muss Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten; ausser er kann beweisen, dass er kein Verschulden hat		2	64	Schlecht- oder Nichterfüllung des Schuldners (Verkäufer)
OR	97						
		Folgen der Nichterfüllung	Ersatzvornahme: Gläubiger kann Leistung auf Kosten des Schuldners vornehmen; kann rechtswidriger Zustand auf Kosten des Schuldners beseitigen lassen		2	65	Schlecht- oder Nichterfüllung des Schuldners (Verkäufer)
OR	98						
		Folgen der Nichterfüllung	Schuldner haftet wenn Hilfsperson bei Erfüllung der Pflicht einen vermeidbaren Schaden angerichtet hat	Haftung für Hilfspersonen ist strenger als beim Geschäftsherrn (OR 55)	2	65	Schlecht- oder Nichterfüllung des Schuldners (Verkäufer)
OR	101						
		Folgen der Nichterfüllung	Schuldner wird durch Mahnung in Verzug gesetzt; bei vereinbartem Verfalltag kommt Schuldner mit Ablauf dieses Tages in Verzug	kein Verzug ohne Mahnung!!	2	64	Leistungsverzug durch Schuldner (Verkäufer)
OR	102						

OR	103	Folgen der Nichterfüllung	Schuldner hat Schadenerstatz zu leisten und haftet auch für Zufall; Ausnahme: kein Verschulden von seiner Seite oder rechtzeitiges Eintreffen wäre Nachteil für Gläubiger gewesen	2	67	Leistungsverzug durch Schuldner (Verkäufer)
OR	104	Folgen der Nichterfüllung	Geldschulden sind mit einem Verzugszins von mind. 5% p.a. zu zahlen	2	67	Leistungsverzug durch Schuldner (Verkäufer)
OR	107	Folgen der Nichterfüllung	Wahlmöglichkeiten des Gläubigers: er kann angemessene Frist setzen; auf nachträgliche Leistung verzichten; vom Vertrag zurücktreten	2	67	Leistungsverzug durch Schuldner (Verkäufer)
OR	108	Folgen der Nichterfüllung	keine Frist notwendig wenn: 1. dies gemäss Verhalten des Schuldners unnütz ist 2. Leistung für Gl. nutzlos geworden 3. Zeitpunkt gemäss Vertrag bestimmt ist	2	68	Leistungsverzug durch Schuldner (Verkäufer)
OR	119	Erlöschen der Obligation	Wenn Erfüllung der Schuld ohne Verschulden des Schuldners unmöglich ist, erlischt Schuldpflicht und bereits Geleistetes muss zurückgegeben werden	2	65	Unmöglichwerden einer Leistung
OR	127	Erlöschen der Obligation	nach Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt; - fünf Jahre bei Miete, Handwerker, Arbeitsvertrag - ein Jahr bei unerlaubten Handlungen	2	63	Zeitpunkt

OR	184	Kauf/Tausch, allgemein	Verkäufer muss Käufer Gegenstand geben und umgekehrt Geld; Leistung muss Zug-um-Zug erfolgen, sofern nichts anderes üblich oder vereinbart	Zug-um-Zug	4	84	allgemein
OR	185	Kauf/Tausch, allgemein	Nutzen und Gefahr der Sache gehen mit Abschluss des Vertrags auf Erwerber über, sofern nichts anderes abgemacht ist; Gattungssache muss bereits ausgetauscht sein; Versandrisiko liegt beim Käufer	dispositiv!!	4	86	Nutzen und Gefahr
OR	188	Kauf/Tausch, Verpfl. Verk.	Verkäufer trägt die Kosten der Übergabe, sofern nichts anderes vereinbart wurde; insbesondere das Messen und Wägen		4	84	Kosten der Übergabe
OR	189	Kauf/Tausch, Verpfl. Verk.	Käufer trägt Transport- und Verpackungskosten	Franolieferung: Verkäufer trägt Kosten	4	84	Transportkosten
OR	192	1 Kauf/Tausch, Verpfl. Verk.	Verkäufer hat Gewähr dafür zu leisten, dass nicht ein Dritter aus Rechtsgründen, die schon zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden haben, den Kaufgegenstand dem Käufer ganz oder teilweise entziehe	z.B. wenn der Gegenstand gestohlen wurde	4	86	Gewährleistung
OR	192	3 Kauf/Tausch, Verpfl. Verk.	Vereinbarung über Aufhebung der Gewährleistungspflicht ist ungültig, wenn der Verkäufer das Recht des Dritten absichtlich verschwiegen hat		4	86	Gewährleistung
OR	195	Kauf/Tausch, Verpfl. Verk.	Falls Entwehrung vollständig ist, gilt Vertrag als aufgehoben und Käufer kann verlangen, dass - Kaufpreis samt Zinsen - Auslagen und Verwendungen - Prozesskosten - unmittelbar entstandene Schäden erstattet werden		4	87	Ansprüche bei Entwehrung
OR	196	Kauf/Tausch, Verpfl. Verk.	bei teilweiser Entwehrung kommt es nicht zwingend zu einer Aufhebung des Vertrags, sondern zu Schadenersatz für Eigentumsbeschränkung		4	87	Ansprüche bei teilweiser Entwehrung
OR	197	Kauf/Tausch, Verpfl. Verk.	Verkäufer haftet für körperliche Mängel, unabhängig davon ob er sie gekannt hat		4	87	Gewährleistung bei Mängel
OR	200	Kauf/Tausch, Verpfl. Verk.	Haftung gilt nicht für Mängel, die der Käufer gekannt hat oder gekannt haben muss, ausser Verkäufer hat deren Nichtvorhandensein zugesichert		4	87	vom Käufer gekannte Mängel
OR	201	Kauf/Tausch, Verpfl. Verk.	will Käufer Gewährleistungsanspruch nicht verlieren, so muss er Kaufsache prüfen und unverzüglich rügen		4	87	Mängelrüge
OR	204	Kauf/Tausch, Verpfl. Verk.	Ist die Sache zugesandt worden, muss Käufer diese aufbewahren; Rücksendung nur auf Geheiss des Verkäufers	bei Befolgen von OR 201 und 204 => Wandelung, Minderung, Ersatzleistung	4	88	Aufbewahrungspflicht
OR	205	Kauf/Tausch, Verpfl. Verk.	Käufer kann Wandelung oder Minderung verlangen; falls Mangel von untergeordneter Bedeutung ist, kann Richter Wandelung verweigern => Minderung		4	88	Wandelung / Minderung
OR	206	Kauf/Tausch, Verpfl. Verk.	Bei Gattungswaren kann Käufer Wandelung, Minderung oder Ersatzleistung verlangen.	Umtauschrecht steht nur dem Käufer zu; Ausnahme: Platzkauf	4	88	Ersatzleistung
OR	210	Kauf/Tausch, Verpfl. Verk.	Gewährleistungspflichten des Verkäufers verjähren ein Jahr nach erfolgter Lieferung; für Mängel danach muss er eintreten wenn sie absichtlich verschwiegen wurden		4	89	Verjährung
OR	213	Kauf/Tausch, Verpfl. Käufer	Käufer muss vereinbarten Kaufpreis mit Übertragung der Sache zahlen; Kaufpreis wird ohne Mahnung verzinslich	Zug-um-Zug	4	85	Fälligkeit und Verzinsung des Kaufpreises
OR	214	1, 2 Kauf/Tausch, Verpfl. Käufer	Findet sich Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, kann Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des negativen Vertragsinteresses verlangen; muss sofort Anzeige machen	Möglichkeiten neben den allg. Verzugsfolgen nach OR 102 / OR 107	4	85	Rücktrittsrecht des Verkäufers
OR	214	3 Kauf/Tausch, Verpfl. Käufer	ist Kaufgegenstand schon vor Zahlung in den Besitz des Käufers übergegangen, so kann Verkäufer nur dann zurücktreten und die Sache zurückfordern, wenn er dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat		4	85	Rücktrittsrecht des Verkäufers

OR	215	Kauf/Tausch, Verpfl. Käufer	Verzug des Käufers im kaufmännischer Verkehr: Verkäufer kann Differenz zw. Kaufpreis und Verkaufspreis verlangen	Differenztheorie beim kaufmännischen Verkehr (nicht Kredit- kauf => ZGB 714)	4	85	Schadenersatz
OR	216	Grundstückkauf	muss öffentlich beurkundet sein; Eintrag ins Gundbuch		4	90	Formvorschrift
OR	219	Grundstückkauf	Verkäufer hat während fünf Jahren ab Erwerb des Eigentums Gewähr für Mängel an Gebäuden zu leisten, sofern Käufer die allg. Obliegenheiten (Prüfungs-, Rüfepflicht) erfüllt hat	allg. gilt die einjährige Gewährungspflicht (so insbesondere für Grundstücke) ab Eigentumsübertragung	4	90	Gewährleistung
OR	220	Grundstückkauf	wenn für Übernahme des Grundstücks ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt wurde, wird vermutet, dass Nutzen und Gefahr dann auf den Käufer übergehen	bei Speziesachen (OR 185) gehen sie beim Vertragsabschluss über	4	90	Nutzen und Gefahr

OR 253	Mietvertrag, allgemein	Durch Mietvertrag verpflichtet sich er Vermieter, dem Mieter eine Sache zum Gebrauch zu überlassen, und der Mieter, dem Vermieter dafür einen Zins zu leisten	kann formlos abgeschlossen werden; können bewegliche oder unbewegliche Objekte sein	5	99	Begriff
OR 253b	Mietvertrag, allgemein	Bestimmungen zum Schutz von missbräuchlichen Mietzinsen (269ff) gelten nicht für luxuriöse Wohnungen und Einfamilienhäuser mit 6 oder mehr Wohnräumen		5	105	missbräuchliche Mietzins
OR 256	Mietvertrag, Pflichten des Vermieters	Vermieter muss die Sache zum vereinbarten Zeitpunkt in tauglichem Zustand übergeben (Vermieter hat Unterhaltungspflicht); abweichende Regelungen sind nichtig, wenn sie in vorformulierten AGB oder in Mietverträgen über Wohn- und Geschäftsräume enthalten sind	bei nicht rechtzeitiger Übergabe => OR 107	5	100	rechtzeitige Übergabe
OR 256a	Mietvertrag, Pflichten des Vermieters	Mieter hat Recht zur Einsicht in das Rückgabeprotokoll des Vermieters sowie der Höhe des vorangegangenen Mietzinses		5	100	Auskunftspflicht
OR 256b	Mietvertrag, Pflichten des Vermieters	Vermieter trägt die mit der Sache verbundenen Lasten und öffentlichen Abgaben		5	100	Abgaben und Lasten
OR 257d	Mietvertrag, Pflichten des Mieters	bei Zahlungsrückstand kann Vermieter schriftlich eine Frist (mind. 10d, bei Wohn- & Geschäftsräume mind. 30d) setzen und im androhen, dass ihm nach Ablauf der Frist das Mietverhältnis gekündigt werde; zahlt der Mieter nicht, so kann ihm fristlos, bei Wohn- & Geschäftsräumen mit einer Frist von mind. 30d auf Ende des Monats gekündigt werden	Zahlung der Mietsache Bsp.: bis 5. Juni nicht bezahlt => Frist auf 5. Juli => Rausschmeissen Anfang Aug. => Dauer: ca. 2.5 Monate	5	101	Zahlungsrückstand
OR 257e	Mietvertrag, Pflichten des Mieters	Kautionsdarf höchstens drei Monatsmieten betragen und muss immer auf einem Bankkonto auf den Namen des Mieters hinterlegt werden		5	101	Sicherheit
OR 257f	Mietvertrag, Pflichten des Mieters	Mieter muss mit der gemieteten Sache sorgfältig umgehen; in schweren Fällen kann fristlos gekündigt werden (bei Wohn- & Geschäftsräumen mit einer Frist von mind. 30d)	Lebensdauertabelle S. 102 im Skript	5	101	Sorgfaltspflicht
OR 257g	Mietvertrag, Pflichten des Mieters	Mieter muss Mängel, die er nicht selber zu beseitigen hat, dem Vermieter melden. Ansonsten haftet er für den Folgeschaden	Meldepflicht bei Mängeln	5	103	Meldepflicht
OR 257h	Mietvertrag, Pflichten des Mieters	Mieter muss Arbeiten zur Behebung von Mängeln dulden; Mieter muss Vermieter die Sache besichtigen lassen; Vermieter muss Besichtigungen rechtzeitig ankünden	Zugänge zur Mietsache	5	103	Duldungspflicht
OR 259	Mietvertrag, Mängel währ. Mietdauer	Mieter muss kleine Mängel (Reinigungen, Ausbesserungen) selbständig und auf eigene Kosten beseitigen	Übernahme kleiner Unterhaltsarbeiten	5	100	kleine Mängel
OR 259 a	Mietvertrag, Mängel währ. Mietdauer	Bei entstandenen Mängel, welche der Mieter nicht zu verantworten hat und welche ihn stören, kann er vom Mieter verlangen, dass er - den Mangel beseitigt - den Mietzins verhältnismässig herabsetzt - Schadenersatz leistet - Rechtsstreit mit einem Dritten übernimmt Mieter einer unbeweglichen Sache kann zudem Mietzins hinterlegen	Mängel melden und angemessene Frist für deren Behebung setzen	5	100	Rechte des Mieters
OR 259 b	Mietvertrag, Mängel währ. Mietdauer	Kennt der Vermieter den Mangel ohne ihn in einer angemessenen Frist zu beseitigen, so kann der Mieter - fristlos kündigen falls Gebrauch der Sache nicht möglich oder erheblich eingeschränkt - Mangel auf Kosten des Vermieters beseitigen lassen		5	100	Beseitigung des Mangels
OR 259c	Mietvertrag, Mängel währ. Mietdauer	Mieter hat keinen Anspruch auf Beseitigung des Mangels, wenn Vermieter für mangelhafte Sache innert angemessener Frist vollwertigen Ersatz leistet		5	100	Ausnahme
OR 259d	Mietvertrag, Mängel währ. Mietdauer	Vermieter kann vom Mieter bei verminderter Tauglichkeit des Mietgegenstandes eine entsprechende Herabsetzung des Mietzinses verlangen		5	100	Herabsetzung des Mietzinses

OR	260	Mietvertrag, Erneuerungen & Änderungen	Änderungen durch Vermieter sind möglich, wenn sie zumutbar sind und wenn das Mietverhältnis nicht gekündigt ist; Vermieter muss auf Ansprüche des Mieters Rücksicht nehmen, allenfalls Herabsetzung des Zinses	Duldung von Änderungen und Erneuerungen	5	103	Erneuerungen & Änderungen durch Vermieter
OR	260a	Mietvertrag, Erneuerungen & Änderungen	Mieter darf Änderungen nur bei schriftlicher Zustimmung des Vermieters vornehmen, ansonsten kann der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Mieters wieder hergestellt werden; weißt die Sache nach Beendigung des Mietverhältnisses dank der Änderung einen erheblichen Mehrwert auf, so kann der Mieter dafür eine Entschädigung verlangen	weitergehende schriftlich vereinbarte Abmachungen bleiben vorbehalten	5	103	Erneuerungen & Änderungen durch Mieter
OR	262	Mietvertrag, Untermiete	Mieter darf die Sache mit Zustimmung des Mieters untervermieten; Untermiete darf nur bei best. Gründen verweigert werden		5	103	Untermiete
OR	264	Mietvertrag, vorzeitige Rückgabe	bei vorzeitiger Rückgabe der Sache, ohne Einhaltung der Kündigungsfristen, muss Mieter Zahlungspflicht erfüllen; Ausnahme: wenn Vermieter einen zumutbaren Ersatzmieter stellen kann		5	112	vorzeitige Rückgabe / Ersatzmieter
OR	266	Mietvertrag, Beendigung	Bei stillschweigender oder ausdrücklicher Abmachung, dass das Mietverhältnis befristet mit Ablauf dieser Dauer		5	111	Beendigung
OR	266b	Mietvertrag, Beendigung	Bei der Miete von unbeweglichen Sachen und Fahrnisbauten können die Parteien mit einer Frist von drei Monaten auf einen ortsüblichen Termin oder, wenn es keinen Ortsgebrauch gibt, auf Ende einer sechsmonatigen Mietdauer kündigen	ortsübliche Kündigungstermine => S. 114	5	112	unbewegliche Sachen / Fahrnisbauten
OR	266c	Mietvertrag, Beendigung	Bei der Miete von Wohnungen können die Parteien mit einer Frist von drei Monaten auf einen ortsüblichen Termin oder, wenn es keinen Ortsgebrauch gibt, auf Ende einer sechsmonatigen Mietdauer kündigen	ortsübliche Kündigungstermine => S. 114	5	112	Wohnungen
OR	266d	Mietvertrag, Beendigung	Bei der Miete von Geschäftsräumen können die Parteien mit einer Frist von sechs Monaten auf einen ortsüblichen Termin oder, wenn es keinen Ortsgebrauch gibt, auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer kündigen	ortsübliche Kündigungstermine => S. 114	5	112	Geschäftsräume
OR	266e	Mietvertrag, Beendigung	Bei der Miete von möblierten Zimmern und von gesondert vermieteten Einstellplätzen oder ähnlichen Einrichtungen können die Parteien mit einer Frist von zwei Wochen auf Ende einer einmonatigen Mietdauer kündigen		5	112	möblierte Zimmer / Einstellplätze
OR	266g	Mietvertrag, Beendigung	Aus wichtigen Gründen können die Parteien das Mietverhältnis mit der gesetzlichen Frist auf einen beliebigen Zeitpunkt kündigen		5	112	ausserordentliche Kündigung
OR	266i	Mietvertrag, Beendigung	Stirbt der Mieter, so können seine Erben mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen		5	113	Tod des Mieters
OR	266l	Mietvertrag, Beendigung	Vermieter und Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen müssen schriftlich kündigen. Vermieter muss mit einem amtlich bewilligten Formular kündigen		5	111	Kündigung von Wohn- & Geschäftsräumen
OR	266n	Mietvertrag, Beendigung	Kündigung durch Vermieter sowie die Ansetzung einer Zahlungsfrist mit Kündigungsandrohung (OR 257d) sind dem Mieter und seinem Ehegatten separat zuzustellen		5	11	Kündigung durch Vermieter
OR	269	Mietvertrag, missbräuchliche Mietzinse	Mietzinse sind missbräuchlich wenn damit ein übersetzter Ertrag erzielt wird oder wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen	muss bei der Schlichtungsbehörde angefochten werden, ansonsten Bezahlung	5	105	missbräuchliche Mietzinse
OR	269a	Mietvertrag, missbräuchliche Mietzinse	Mietzinse sind nicht missbräuchlich wenn: - sie orts- oder quartierüblich sind - durch Mehrleistungen begründet sind - bei Neubauten im Rahmen der kostendeckenden Bruttorendite liegen - Teuerung ausgleichen - Ausmass nicht überschreiten	mehr in der VMWG (Verordnung für Miete und Pacht)	5	105	missbräuchliche Mietzinse

			Vermieter kann Mietzins jederzeit auf den nächstmöglichen Kündigungstermin erhöhen; er muss dem Mieter die Mietzinserhöhung mind. 10 Tage vor Beginn der Kündigungsfrist auf einem vom Kanton genehmigten Formular mitteilen und begründen; Mietzinserhöhung ist nichtig wenn der Vermieter:	siehe Skizze Seite 108;			
OR	269 d	Mietvertrag; Mietzins-erhöhung	- sie nicht mit dem vorgeschr. Formular mitteilt - sie nicht begründet - mit der Mitteilung die Kündigung androht oder ausspricht	fehlerhafte Fristen werden korrigiert, Vertrag ist nicht nichtig	5	107	Mietzinserhöhung
OR	270	Mietvertrag; Mietzins-erhöhung	Mieter kann Anfangsmietzins innert 30 Tagen nach Übernahme bei der Schlichtungsbehörde als missbräuchlich anfechten und Herabsetzung verlangen wenn: - persönliche oder familiäre Notlage - Vermieter den Anfangsmietzins gegenüber dem früheren Mietzins erheblich erhöht hat (i.d.R. mehr als 10%)		5	108	Anfechtung des Anfangs-mietzinses
OR	270a	Mietvertrag; Mietzins-erhöhung	Mieter kann Herabsetzung auf nächstmöglichen Kündigungstermin verlangen; schriftlich beim Vermieter einreichen; dieser muss innert 30 Tagen Stellung nehmen; falls keine Antwort oder nicht fristgemäss kann Mieter innert 30 Tagen Schlichtungsbehörde anrufen	kein Formularzwang	5	108	Anfechtung des Mietzinses während Mietdauer
OR	270b	Mietvertrag; Anfechtung des Mietzinses	Mieter kann Mietzinserhöhung innert 30 Tagen bei der Schlichtungsbehörde anfechten	während Überprüfungsverfahren ist keine Erhöhung möglich; nachher allenfalls rückwirkend	5	108	Anfechtung von Mietzins-erhöhungen
OR	271	Mietvertrag; Kündigungsschutz	Kündigung ist anfechtbar, wenn sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst; Kündigung muss auf Verlangen begründet werden	z.B. reine Schikane, unlauteres Verhalten	5	115	Anfechtbarkeit der Kündigung
OR	271a	Mietvertrag; Kündigungsschutz	Kündigung durch Vermieter ist anfechtbar, wenn sie ausgesprochen wird weil - Mieter nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Mietverhältnis geltend macht - Vermieter eine einseitige Vertragsänderung zu Lasten des Mieters oder eine Mietzinsanpassung durchsetzen will - um den Mieter zum Erwerb der gemieteten Wohnung zu veranlassen - wegen einer Änderung in der familiären Situation des Mieters (z.B. Nachwuchs) ...	z.B. Mieter macht Mängel geltend, die vom Vermieter zu beheben sind; z.B. Vermieter kündigt weil dieser die Einführung neuer Nebenkosten nicht akzeptieren will	5	115	Anfechtbarkeit der Kündigung
OR	272	Mietvertrag; Kündigungsschutz	Mieter kann die Erstreckung eines befristeten oder unbefristeten Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung der Miete für ihn oder seine Familie eine Härte zur Folge hätte, die durch die Interessen des Vermieters nicht zu gerechtfertigen wäre	Erstreckung beginnt mit Kündigungstermin und beträgt max.: 4 J. bei Wohnräumen 6 J. bei Geschäftsräumen	5	117	Erstreckung des Mietverhältnisses
OR	272a	Mietvertrag; Kündigungsschutz	Erstreckung ist ausgeschlossen, wenn - Mieter in Zahlungsverzug ist - schwerliegende Verletzung der Soffaltspflicht des Mieters vorliegt - bei Konkurs des Mieters		5	118	Ausschluss einer Erstreckung
OR	273	Mietvertrag; Kündigungsschutz	Will eine Partei die Kündigung anfechten, so muss sie das Begehren innert 30 Tagen nach Empfang der Kündigung der Schlichtungsbehörde einreichen; bei befristetem Mietverhältnis spätestens 60 Tage vor Ablauf der Vertragsdauer		5	118	Verfahren; Behörden und Fristen

OR 319	Einzelarbeitsvertrag	Arbeitnehmer verpflichtet sich durch Vertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Arbeit im Dienst des Arbeitgebers und dieser zur Entrichtung eines Lohnes	"man muss tätig sein und Arbeitgeber muss bezahlen" Arbeitsvertrag ist formlos gültig	6	124	Begriff
OR 321	Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitnehmer	Arbeitnehmer hat die vertraglich übernommene Arbeit in eigener Person zu leisten, sofern nichts anderes verabredet ist oder sich aus den Umständen ergibt		6	127	persönliche Arbeitspflicht
OR 321a	Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitnehmer	Arbeitnehmer hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren; - Sorgfalt im Umgang mit Arbeitsgeräten, etc. - Verbot einer konkurrenzierenden Nebenbeschäftigung (Schwarzarbeit) - Geheimhaltung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen		6	127	Sorgfalts- und Treuepflicht
OR 321b	Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitnehmer	Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber über alles, was er bei seiner vertraglichen Tätigkeit für diesen von Dritten erhält, wie namentlich Geldbeträge, Rechenschaft abzulegen und ihm alles sofort herauszugeben	Rechte an Erfindungen, gewerblichen Mustern und Modellen => OR 332/332a	6	127	Rechenschafts- und Herausgabepflicht
OR 321c	Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitnehmer	Arbeitnehmer muss Überstunden leisten, sofern ihm das zuzumuten ist; Überstunden können durch Freizeit ausgeglichen werden oder mit Lohnzuschlag von 25% ausbezahlt werden; dies gilt nur wenn keine andere schriftliche Abmachung besteht		6	128	Leistung von Überstunden
OR 321d	Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitnehmer	Arbeitnehmer muss die an ihn gerichteten Weisungen nach Treu und Glauben befolgen	Befolgungspflicht	6	128	Befolgung von Anordnungen & Weisungen
OR 321e	Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitnehmer	Arbeitgeber ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Arbeitgeber zufügt; abhängig von Fachkenntnissen, Bildung, Stellung im Betrieb, ...	Haftung für Schadensverursachung	6	128	Haftung des Arbeitnehmers
OR 322	Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitgeber	Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer Lohn zu entrichten, der verabredet oder üblich oder durch Normalarbeitsleistung oder Gesamtarbeitsvertrag üblich ist	Gratifikation = freiwillige Sonderleistung S. 130 Lohnfortzahlungsskala	6	129	Lohn
OR 324a	Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitgeber	Bei unverschuldeter Abwesenheit (Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Militär) des Arbeitnehmers, muss Arbeitgeber den Lohn fortzahlen; Ausnahme: erste drei Monate des Arbeitsverhältnisses; im ersten Dienstjahr ist Lohn für drei Wochen und nachher für eine angemessene Zeit zu entrichten	er können andere Vereinbarungen getroffen werden, wenn diese für Arbeitnehmer mind. gleichwertig sind	6	129	Lohnfortzahlung bei Verhinderung des Arbeitnehmers
OR 327a	Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitgeber	Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer alle Auslagen und Verwendungen zu ersetzen, die diesem durch die Ausführung der Arbeit notwendigerweise verursacht wurden; Abreden, dass der Arbeitnehmer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise selbst zu tragen habe, sind nichtig		6	131	Auslagen
OR 328	Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitgeber	Arbeitgeber hat die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen; - Gleichbehandlungsgebot - Schutz von Leben und Gesundheit - Respektieren der Privatsphäre - Haftung für entstandenen Schaden - Auskunftspflichten	z.B. rauchfreies Büro	6	131	Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers
OR 329	Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitgeber	Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer für persönliche Angelegenheiten (Heirat, Todesfall, ...) die notwendige Zeit zu gewähren; zudem steht mind. 1 freier Tag pro Woche zu, in der Regel der Sonntag	bezüglich Beschäftigungszeiten siehe Regelungen des Arbeitsgesetzes	6	131	Einräumen von Freizeit

			pro Dienstjahr mind. 4 Wochen; bis zum vollendeten 20. Altersjahr mind. 5 Wochen; bei Jugendarbeit bis 30 Jahre ist fünfte, unbezahlte Woche möglich, OR 329e	Kürzung möglich, wenn Arbeitnehmer mind. einen vollen Monat verhindert war, OR 329b;			
OR	329a	Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitgeber	da Ferien zur Erholung da ist, darf keine Entgeltung durch Geld geben und Arbeitnehmer darf nicht anderswo arbeiten und bekommt unverschuldet "verfuschte" (z.B. Krankheit) Ferientage vergütet	Arbeitgeber, muss Rücksicht nehmen und frühzeitig mitteilen	6	131	Ferien
OR	329b	1 Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitgeber	Ist Arbeitnehmer durch sein Verschulden während eines Dienstjahres insgesamt um mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert, so kann Arbeitgeber die Ferien für jeden vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel kürzen	Achtung: erster Monat kann nicht abgezogen werden	6	131	Kürzung
OR	329b	2 Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitgeber	Ist Verhinderung insgesamt nicht mehr als einen Monat im Dienstjahr und ist sie durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, wie Krankheit, Unfall, etc. ohne Verschulden des Arbeitnehmers verursacht, so dürfen die Ferien vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden		6	131	Kürzung
OR	329b	3 Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitgeber	Ferien dürfen vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden, wenn eine Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft und Niederkunft bis zu zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert ist		6	131	Kürzung
OR	329b	4 Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitgeber	Durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für den Arbeitnehmer im ganzen mind. gleichwertig ist		6	131	Kürzung
OR	330a	Einzelarbeitsvertrag; Pflichten Arbeitgeber	Arbeitnehmer kann jederzeit vom Arbeitgeber ein Arbeitszeugnis verlangen; Vollzeugnis oder Interpretation siehe Skript S. 133	für objektiv falsches Zeugnis kann Arbeitgeber zur Haftung gezogen werden	6	132	Zeugnis
OR	335	Einzelarbeitsvertrag; Beendigung Arbeitsverhältnis	unbefristetes Arbeitsverhältnis kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden; der Kündigende muss Kündigung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt	Form der Kündigung ist nicht vorgeschrieben; Schriftlichkeit wird empfohlen	6	135	Kündigung
OR	335a	Einzelarbeitsvertrag; Beendigung Arbeitsverhältnis	keine verschiedenen Fristen für Arbeitgeber und -nehmer möglich, ansonsten gilt für beide die längere Frist; hat Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt oder eine entsprechende Absicht kundgetan, so dürfen jedoch durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag für den Arbeitnehmer kürzere Kündigungsfristen vereinbart werden		6	135	Kündigungsfrist allgemein
OR	335b	Einzelarbeitsvertrag; Beendigung Arbeitsverhältnis	Kündigungsfrist: 7 Kalendertage, jederzeit; Probezeit = erster Monat; es können abweichende Regelungen getroffen werden, jedoch max. 3 Monate Probezeit möglich; Verlängerung der Probezeit bei Krankheit, Unfall, etc.		6	135	Kündigungsfrist während Probezeit
OR	335c	Einzelarbeitsvertrag; Beendigung Arbeitsverhältnis	gesetzliche Kündigungsfristen: 1. Dienstjahr: 1 Monat auf Monatsende 2.-9. Dienstjahr: 2 Monate auf Monatsende ab 10. Dienstjahr: 3 Monate auf Monatsende Fristen dürfen durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag abgeändert werden; unter einem Monat dürfen sie jedoch nur durch Gesamtarbeitsvertrag und nur für das 1. Dienstjahr herabgesetzt werden	Änderungen nur schriftlich möglich	6	135	Kündigungsfrist

OR 336	Einzelarbeitsvertrag; Beendigung Arbeitsverhältnis	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist missbräuchlich wegen: - wegen persönlicher Eigenschaft - Ausübung verfassungsmässiger Rechte - Vereitelung künftiger arbeitsrechtlicher Ansprüche - Rache - Militär-, Schutz- oder Zivildienst - Gewerkschafttätigkeit	missbräuchlich => Kündigung ist gültig, finanzielles Entschädigung ist notwendig => OR 336a	6	137	Schutz vor missbräuchlicher Kündigung
OR 336a	Einzelarbeitsvertrag; Beendigung Arbeitsverhältnis	Partei, die das Arbeitsverhältnis missbräuchlich kündigt, hat der anderen Partei eine Entschädigung auszurichten; Entschädigung wird vom Richter festgelegt; max. 6 Bruttomonatslöhne		6	137	Schutz vor missbräuchlicher Kündigung
OR 336b	Einzelarbeitsvertrag; Beendigung Arbeitsverhältnis	Wer gestützt auf OR 336 und 336a eine Entschädigung geltend machen will, muss gegen die Kündigung längstens bis zum Ende der Kündigungsfrist beim Kündigenden schriftlich Einsprache erheben		6	137	Schutz vor missbräuchlicher Kündigung
OR 336c	Einzelarbeitsvertrag; Beendigung Arbeitsverhältnis	Kündigung nach Ablauf der Probezeit durch Arbeitgeber ist in folgenden Fällen nichtig: - während Militär-, Schutz- oder Zivildienst; dauert Dienstleistung mehr als 11 Tage, so umfasst die Schutzdauer auch vier Wochen vor und nach der Dienstleistung - während einer unverschuldeten Unfall- oder Krankheitsabsenz, jedoch während max. 30 Tagen im 1. Dienstjahr, 90 Tagen im 2.-5. Dienstjahr, 180 Tagen ab dem 6. Dienstjahr - während Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach Niederkunft - während behördlich angeordneter Hilfsaktion im Ausland	Kündigung während Sperrfrist ist nichtig; Kündigung vor Sperrfrist ist gültig, Frist wird unterbrochen und um Sperrfrist verlängert	6	138	Kündigung zur Unzeit durch Arbeitgeber
OR 336d	Einzelarbeitsvertrag; Beendigung Arbeitsverhältnis	Arbeitgeber darf nicht kündigen, wenn Vorgesetzter oder Arbeitgeber selbst, dessen Funktion er auszuüben vermag, aufgrund Militär-, Schutz- oder Zivildienst verhindert ist und der Arbeitgeber dessen Tätigkeit während der Verhinderung zu übernehmen hat		6	138	Kündigung zur Unzeit durch Arbeitnehmer
OR 337	Einzelarbeitsvertrag; Beendigung Arbeitsverhältnis	Fristlose Kündigung ist nur gerechtfertigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgt; muss begründet werden sofern dies die anderen Partei verlangt	wenn weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist	6	138	fristlose Kündigung
OR 337a	Einzelarbeitsvertrag; Beendigung Arbeitsverhältnis	Wird der Arbeitgeber zahlungsunfähig, so kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen, sofern ihm für seine Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis nicht innert angemessener Frist Sicherheit geleistet wird		6	138	fristlose Kündigung wegen Lohngefährdung
OR 337b	Einzelarbeitsvertrag; Beendigung Arbeitsverhältnis	wurde Kündigung zurecht vorgenommen, so kann der Kündigende Ersatz des ihm entstanden Schadens verlangen		6	138	Folgen der fristlosen Kündigung bei gerechtfertigter Entlassung
OR 337c	Einzelarbeitsvertrag; Beendigung Arbeitsverhältnis	Bei fristloser Entlassung ohne wichtigen Grund hat Arbeitnehmer Anspruch auf Ersatz dessen, was er verdient hätte, wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit beendet worden wäre; abzüglich Zwischenverdienst	max. Entschädigung: 6 Bruttomonatslöhne	6	138	Folgen der fristlosen Kündigung bei ungerechtfertigter Entlassung
OR 337d	Einzelarbeitsvertrag; Beendigung Arbeitsverhältnis	Tritt Arbeitnehmer seine Stelle gar nicht an oder verlässt er diese fristlos, so kann Arbeitnehmer als Entschädigung einen Viertel des Monatslohnes sowie Ersatz von weiterem Schaden verlangen		6	139	nichtgerechtfertigter Nichtantritt oder Verlassen der Arbeitsstelle

		Folgende Bedingungen sind erforderlich: - schriftliche Abmachung - Einblick in Kundenkreis (persönliche Beziehung) oder in Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse - Möglichkeit, den Arbeitgeber durch die Verwendung der Kenntnisse erheblich zu schädigen				
OR	340	Einzelarbeitsvertrag	- sachliche, örtliche und zeitliche Begrenzung (OR 340a)	Bedingungen müssen kumulativ erfüllt werden	6	128
			entstandener Schaden muss Arbeitgeber ersetzt werden			Konkurrenzverb., Voraussetzungen Konkurrenzverb., Folgen
OR	340b	Einzelarbeitsvertrag			6	128
			Konkurrenzverbot fällt dahin, wenn Arbeitgeber nachweisbar kein erhebliches Interesse mehr hat, es aufrechtzuerhalten; zudem wenn Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt, ohne dass ihm der Arbeitgeber dazu begründeten Anlass gegeben hat		6	129
						Konkurrenzverb., Wegfall

OR	363	Werkvertrag	Durch Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung; Bsp.: Hausbau, Installation EDV-Anlage, Umändern eines Kleides	ist formlos gültig üblich ist z.B. auch die SIA-Norm 118 für Bauarbeiten	7	141	Begriff
OR	364	Werkvertrag, Pflichten des Unternehmers	Unternehmer haftet im allg. für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis; Unternehmer ist verpflichtet, das Werk persönlich auszuführen oder unter seiner persönlichen Leitung ausführen zu lassen; die Kosen für die notwendigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften hat Unternehmer zu tragen	Mängel am Werk fallen unter die Gewährleistungspflicht	7	143	allgemein
OR	365	1, 2 Werkvertrag, Pflichten des Unternehmers	Liefert der Unternehmer den Stoff, so haftet er dem Besteller für die Güte und hat Gewähr zu leisten wie ein Verkäufer; Stoff, der vom Besteller geliefert wurde, ist auf seine Tauglichkeit zu prüfen und nicht verbrauchte Mengen sind zurückzugeben		7	144	betreffend Stoff
OR	365	3 Werkvertrag, Pflichten des Unternehmers	zeigen sich bei der Ausführung des Werks Mängel an dem vom Besteller gelieferten Stoffe oder an dem angewiesenen Baugrunde, oder geben sich sonst Verhältnisse, die eine gehörige oder rechtzeitige Ausführung des Werks gefährden, so hat der Unternehmer dem Besteller ohne Verzug davon Anzeige zu machen, widrigenfalls die nachteiligen Folgen ihm selbst zur Last fallen		7	144	betreffend Stoff
OR	366	1 Werkvertrag, Pflichten des Unternehmers	bei starker Verzögerung oder nicht rechtzeitigem Beginnen des Werks durch Unternehmer, kann Besteller vom Vertrag zurücktreten; er muss nicht Liefertermin abwarten		7	144	rechtzeitige Vornahme
OR	366	2 Werkvertrag, Pflichten des Unternehmers	lässt sich bei Erstellung ein Mangel voraussehen, kann Besteller angemessene Frist zur Abhilfe ansetzen mit Androhung, dass Fortführung des Werks auf Gefahr und Kosten des Unternehmers einem Dritten übertragen werde		7	144	vertragsgemässe Ausführung
OR	367	Werkvertrag, Pflichten des Unternehmers	Nach Ablieferung des Werks muss Besteller das Werk prüfen und Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis setzen; jeder Teil kann auf seine Kosten eine Prüfung des Werks durch Sachverständige verlangen	Prüfungsfrist ist nicht definiert; ist in der Praxis grosszügig Mängel = ein Werk weist eine best. Eigenschaft nicht auf	7	144	Haftung für Mängel, Feststellung
OR	368	1 Werkvertrag, Pflichten des Unternehmers	bei erheblichen Mängeln des Werks, sodass es für Besteller unbrauchbar ist, kann Besteller die Annahme verweigern und beim Verschulden des Unternehmers Schadenersatz fordern	Wandelung	7	145	Recht des Bestellers bei Mängeln
OR	368	2, 3 Werkvertrag, Pflichten des Unternehmers	ist Mangel nicht so erheblich kann Besteller Abzug am Lohne machen oder unentgeltliche Verbesserung des Werks (falls möglich und falls dies dem Unternehmer nicht übermässige Kosten verursacht) und bei Verschulden Schadenersatz verlangen; bei Werken auf Grund und Boden ist in der Regel nur Absatz 2 möglich	Minderung Nachbesserung	7	145	Recht des Bestellers bei Mängeln
OR	369	Werkvertrag, Pflichten des Unternehmers	Rechte für Besteller fallen dahin, wenn er durch Weisungen, die er entgegen den ausdrücklichen Abmahnungen des Unternehmers über die Ausführung erteilt, oder auf andere Weise die Mängel selbst verschuldet hat		7	145	Verantwortlichkeit des Bestellers
OR	370	Werkvertrag, Pflichten des Unternehmers	Wird das abgelieferte Werk vom Besteller genehmigt, so ist Unternehmer von seiner Haftpflicht befreit; Ausnahme: nicht erkennbare Mängel bei Abnahme und absichtlich verschwiegene Mängel: bei Entdeckung von Mängeln muss die Anzeige sofort erfolgen	Mängelrüge ist formungebunden; empfohlen wird der eingeschriebene Brief SIA-Norm 118: Garantiefrist von 2 J.	7	150	Genehmigung des Werkes

OR	371	Werkvertrag, Pflichten des Unternehmers	Gewährleistungsansprüche des Bestellers wegen Mängeln des Werks verjähren ein Jahr nach Ablieferung eines beweglichen Werks bzw. 5 Jahre bei einem unbeweglichen Bauwerk	Gewährleistung des Unternehmers ist dispositives Recht!!	7	147	Verjährung
OR	372	Werkvertrag; Pflichten des Bestellers	Besteller hat Vergütung bei Ablieferung des Werks zu zahlen	wird ein mangelhaftes Werk geliefert, kann Besteller Vergütung bis zur Erfüllung der Nachbesserungsschuld verweigern	7	148	Fälligkeit der Vergütung
OR	373	Werkvertrag; Pflichten des Bestellers	Wurde Vergütung im Voraus bestimmt, so muss Unternehmer das Werk fertigstellen und darf keine Erhöhung fordern; Ausnahme: ausserordentliche Umstände, die nicht vorausgesehen werden konnten oder die nach den von beiden Beteiligten angenommenen Voraussetzungen ausgeschlossen waren, hier kann Richter Preis Erhöhen oder Auflösung des Vertrags bewilligen; Besteller hat den vollen Preis zu zahlen, wenn das Werk weniger Arbeit verursacht hat als vorgesehen war	Preis ist Mindest- aber gleichzeitig auch Höchstpreis "Regiearbeit"	7	147	Höhe der Vergütung; feste Übernahme
OR	374	Werkvertrag; Pflichten des Bestellers	Ist der Preis zum voraus entweder gar nicht oder nur ungefähr bestimmt worden, so wird er nach Massgabe des Wertes der Arbeit und der Aufwendungen des Unternehmens festgesetzt	für unnötigen Mehraufwand kann Besteller Entschädigung verweigern	7	148	Höhe der Vergütung; Festsetzung nach Wert der Arbeit
OR	375	Werkvertrag; Beendigung	Wird ungefähre Kostensatz unverhältnismässig überschritten, so hat Besteller sowohl während als nach der Ausführung des Werks das Recht, vom Vertrag zurückzutreten; bei Bauten auf Grund und Boden: Besteller kann angemessene Herabsetzung des Lohnes verlangen oder dem Unternehmer Fortführung entziehen und vom Vertrag zurücktreten	Voraussetzung: unverhältnismässiges Überschreiten; Faustregel: 10% Höhe der Herabsetzung: richterliches Ermessen	7	149	Überschreitung Kostensatz
OR	376	1, 2 Werkvertrag, Beendigung	Geht das Werk vor seiner Übergabe durch Zufall zugrunde, so kann Unternehmer weder Lohn für seine Arbeit noch Vergütung seiner Auslagen verlangen, ausser wenn der Besteller sich mit der Annahme in Verzug befindet; Verlust des zugrunde gegangenen Stoffes trifft in diesem Falle den Teil, der ihn geliefert hat;		7	142	Untergang des Werks
OR	376	3 Werkvertrag, Beendigung	eine Ausnahme besteht für den Fall, dass das Werk wegen eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder des angewiesenen Baugrundes oder infolge der von ihm vorgeschriebenen Art der Ausführung ganz oder teilweise zugrunde geht; hier kann Unternehmer auf seiner Vergütung bestehen, allerdings nur dann, wenn er den Besteller rechtzeitig auf die drohenden Gefahren hingewiesen hat => Anzeigepflicht OR 365III		7	142	Untergang des Werks
OR	377	Werkvertrag, Beendigung	Solange das Werk unvollendet ist, kann der Besteller gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers jederzeit vom Vertrag zurücktreten	d.h. Besteller muss Unternehmer finanziell so stellen, wie wenn dieser den Vertrag hätte zu Ende bringen können	7	151	Rücktritt des Bestellers

		Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen; Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besonderen Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag; eine Vergütung ist zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist	Auftragsverhältnis entsteht formlos Differenzierung zum Arbeitsvertrag: Auftraggeber ist weder organisatorisch noch örtlich in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert;			
OR 394	Auftrag	Bsp.: Arztbehandlung, Beratungsdienste (Anwalt, Steuerbüro), Treuhänder	Auftraggeber hat keine Garantie für Erfolg	7	153	Begriff
OR 397	Auftrag	Beauftragter hat den Weisungen des Auftraggebers zu folgen; bei Abweichungen ohne Voraussetzungen zu treffen gilt der Auftrag nur dann als erfüllt, wenn der Beauftragte den Nachteil auf sich nimmt		7	154	Verpflichtungen des Beauftragten
OR 398	Auftrag, Pflichten des Beauftragten	Beauftragter haftet (ansonsten Schadenersatz) für getreue und sorgfältige Ausführung; muss Geschäft persönlich besorgen ausser wenn er zur Übertragung an Dritten ermächtigt ist	Orientierung, Aufklärung, Beratung, Geheimhaltung, sorgfält. Ausführung	7	154	getreue Ausführung
OR 399	Auftrag, Pflichten des Beauftragten	Bei unbefugter Übertragung auf einen Dritten haftet der Beauftragte; bei befugter Übertragung haftet Auftraggeber nur für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten; Auftraggeber kann Ansprüche unmittelbar gegen Dritten geltend machen		7	154	Übertragung auf Dritten
OR 400	Auftrag, Pflichten des Beauftragten	Beauftragte muss auf Verlangen des Mandanten Rechenschaft über die getätigten Geschäfte ablegen		7	155	Rechenschafts- und Herausgabepflicht
OR 402	Auftrag, Pflichten des Auftraggebers	Auslagen und Aufwendungen werden durch Auftraggeber bezahlt, durch den Beauftragten vorgeschossenes Geld ist inkl. Zinsen zu vergüten; entsteht dem Beauftragten bei der Ausführung des Auftrags ein Schaden, so hat der Auftraggeber diesen Schaden zu übernehmen, sofern er nicht zu beweisen vermag, dass der Schaden ohne sein Verschulden eingetreten ist	z.B. Parkgebühren	7	156	
OR 404	Auftrag, Beendigung	Auftrag kann jederzeit widerrufen oder gekündigt werden; erfolgt dies zur Unzeit (z.B. innerhalb 24 h vor Arzttermin), so führt dies zur Zahlung von Schadenersatz	zwingend, kann weder vertraglich eingeschränkt noch ausgeschlossen werden	7	157	Widerruf, Kündigung; zur Unzeit
OR 405	Auftrag, Beendigung	Auftrag erlischt bei Tod, Handlungsunfähigkeit und Konkurs des Auftraggebers oder des Beauftragten		7	157	Tod, Handlungsunfähigkeit, Konkurs
OR 412	Auftrag, Maklervertrag	Durch den Maklervertrag erhält der Makler den Auftrag, gegen eine Vergütung, Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages nachzuweisen oder den Abschluss eines Vertrages zu vermitteln. Der Maklervertrag steht im allgemeinen unter den Vorschriften über den einfachen Auftrag	formfrei	7	158	Maklervertrag, allgemeines
OR 418	Auftrag, Agenturvertrag	Agent ist, wer die Verpflichtung übernimmt, dauernd für einen oder mehrere Auftraggeber Geschäfte zu vermitteln oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung abzuschliessen, ohne zu den Auftraggebern in einem Arbeitsverhältnis zu stehen	formfrei	7	160	Agenturvertrag, allgemeines

OR	425	Kommissions- vertrag	Einkaufs- oder Verkaufskommissionär ist, wer gegen eine Kommissionsgebühr (Provision) in eigenem Namen für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) den Einkauf oder Verkauf von beweglichen Sachen oder Wertpapieren zu besorgen übernimmt	Kommissionär schliesst in eigenem Namen aber für fremde Rechnung mit einem Dritten einen (Ver-) Kaufvertrag ab; Bsp.: Auto wird zur Veräusserung in Garage gegeben	7	163	Einkaufs- & Verkaufskommission; Begriff
----	-----	-------------------------	--	--	---	-----	---

Begriffe

Begriff	Beschreibung	Seite (Skript)
Einflussfaktoren	Einflussfaktoren auf das menschliche Verhalten: Moral, Sitte, Recht; nur das Recht ist erzwingbar	19
Demokratie	Gewaltentrennung (Legislative, Exekutive und Judikative), Respektierung der Menschenrechte sowie Beachtung des Legalitätsprinzips	21
Rechtsordnung	Die Gesamtheit aller von der Gemeinschaft in einem bestimmten rechtsstaatlichen Verfahren geschaffenen und für alle Individuen dieser Gemeinschaft verbindlichen Normen; ist von Land zu Land verschieden.	21
Aufbau der Rechtsordnung	öffentliches Recht und Privat-/Zivilrecht	21
öffentliches Recht	regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen em (übergeordneten) Staat als Vertreter der Staatsgewalt und dem einzelnen Mitglied in der Gemeinschaft; <u>nur zwingend</u> ; z.B Steuern zahlen	21
Privat-/Zivilrecht	Es bestimmt die Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen (gleichgeordneten) Mitgliedern in der staatlichen Gemeinschaft; <u>dispositiv</u> oder <u>zwingend</u>	21
dispositiv	= ergänzend/durch Vertrag abänderbar; bei dispositiven Artikeln zählt zuerst der Vertrag und dann das Gesetz	24
zwingend	bei zwingenden Artikeln gilt das Gesetz und dann der Vertrag	24
Legalitätsprinzip	kein staatliches Handeln ohne gesetzliche Ermächtigung	22
Gliederung öffentliches Recht	<ol style="list-style-type: none"> 1) Staatsrecht: Verfassungsrecht 2) Verwaltungsrecht: Rechtsbeziehungen zw. staatl. Verwaltungsorganen (Behörden) 3) Prozessrecht: Verfahrensablauf vor den richterlichen Behörden 4) Strafrecht: mit Strafe bedrohte Handlungen, Strafraumen 5) Schuldbetreibungs-/Konkursrecht: ausstehende Geldforderungen 6) Kirchenrecht: z.B. Erhebung von Kirchensteuern 7) Völkerrecht: Verhältnisse der einzelnen Staaten untereinander 	22
Verfassung	kann mittels <u>Initiative</u> geändert werden; es wird <u>Volks- und Ständemehr</u> benötigt	
Gesetz	wird durch National- und Ständerat (Legislative) gemacht; kann mittels <u>Referendum</u> vom Volk geändert werden; es ist das <u>Volksmehr</u> notwendig	
Verordnung	wird vom Bundesrat (Exekutive) gemacht; keine Einschreitungs möglichkeit	
Privatautonomie	Den Einzelnen sollen in der Gestaltung ihrer gegenseitigen rechtlichen Kontakte möglichst grosse Freiräume gelassen werden.	23
ZGB	vier Gebiete; Einleitungsteil mit 10 Artikeln <ol style="list-style-type: none"> 1. Personenrecht, ZGB 11-89 2. Familienrecht, ZGB 90-456 3. Erbrecht, ZGB 456-640 4. Sachenrecht, ZGB 641-977 "fünfter Teil": Obligationenrecht	24
OR	besteht aus fünf Teilen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Allg. Bestimmungen über die Obligation, OR 1-183 2. Einzelne Vertragsverhältnisse, OR 184-551 3. Handelsgesellschaften und Genossenschaften, OR 552-926 4. Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufm. Buchführung, OR 927-964 5. Wertpapiere, OR 965-1186 	24
Rechtquellen	verbindliche Quellen für den Richter <ol style="list-style-type: none"> 1. geschriebenes Recht (Verfassung [Volk], Gesetz [National- und Ständerat], Verordnung [Bund]) 2. ungeschriebenes Recht: <ol style="list-style-type: none"> a) Gewohnheitsrecht [Fis-Regeln] b) Richterliche Rechtsfindung, ZGB 1 c) Richterliches Ermessen, ZGB 4 d) Sonderfall: gerichtliche Praxis 	26

Begriffe

Entstehung eines neuen Gesetzes	Verfassung: Volk stimmt ab; Volks- und Ständemehr notwendig Gesetz: National- und Ständerat bestimmt => Wahlrecht und Referendum; jedes Gesetz unterliegt dem Referendum; nur Volksmehr notwendig Verordnung: erlässt Bundesrat; kein Mitspracherecht durch Bürger	27
Obligation	Verpflichtung, Schuld	33
Entstehung einer Obligation	1. durch Vertrag, OR 1-40 2. durch unerlaubte Handlung, OR 41-61 3. durch ungerechtfertigte Bereicherung, OR 62-67	34
Voraussetzungen für Vertragsabschluss	1. Vertragsfähigkeit 2. Vertragsform 3. Vertragsinhalt 4. Vertragsabschluss	41
indirekte Stellvertretung	Vertreter handelt mit Willen des Vertretenen in eigenem Namen auf Rechnung des Vertretenen (d.h. auf fremde Rechnung); z.B. kaufe ein Buch für die Firma	43
direkte Stellvertretung	Vertreter handelt mit Willen des Vertretenen im Namen des Vertretenen (d.h. fremdem Namen)	43
kaufmännische Stellvertretung	siehe OR 458 1. Handlungsbevollmächtigter darf alltägliche Verträge im Namen der Unternehmung eingehen (i.V. = in Vertretung) 2. Prokurist darf nicht nur alltägliche sondern auch seltene Geschäfte tätigen (ppa. = per procura) 3. Mitglied des Verwaltungsrates, Direktor, Geschäftsführer darf alle Geschäfte tätigen	44
Formvorschriften für Verträge	1. einfache Schriftlichkeit; z.B. Konkurrenzverbot (OR 340) 2. qualifizierte Schriftlichkeit; z.B. Lehrvertrag (OR 344a) 3. öffentliche Beurkundung; z.B. Grundstückkauf (OR 216)	46
AGB	allgemeine Geschäftsbedingungen - Rationalisierungsfunktion - gegen unzumutbare Regelungen des Gesetzes - Risikoabwälzung	53
Mängel bei Vertragsabschluss	1. keine => gültige Verträge 2. Willensmängel => anfechtbare Verträge 3. Gesetzswidriger Vertragsinhalt => nichtige Verträge	57
Anfechtbare Verträge	Sie sind für die benachteiligte Vertragspartei nicht verbindlich wenn diese sich wehrt; andernfalls sind sie gültig - Übervorteilung - wesentlicher Irrtum - Absichtliche Täuschung - Drohung	57
Störungen bei Vertragserfüllung	1. Annahmeverzug OR 91 ff. 2. Schlecht- oder Nichterfüllung OR 97 ff. 3. Leistungsverzug OR 102 ff.	64
Verfalltaggeschäft	Parteien haben für die (spätestmögliche) Leistungserbringung einen bestimmten Verfalltag (genaues Kalenderdatum) verabredet	67
negatives Vertragsinteresse	Gläubiger tritt vom Vertrag zurück (unverzüglich erklären); Schuldner muss Gläubiger in seinem Vermögen so stellen, wie wenn sich dieser gar nie auf den Vertrag eingelassen hätte	68
positives Vertragsinteresse	Gläubiger hält am Vertrag fest und kann: 1. auf versprochener Leistung beharren 2. auf Leistung verzichten und verlangen dass er in seinem Vermögen so gestellt wird, wie wenn der Vertrag ordnungsgemäss erfüllt worden wäre	68

Begriffe

	Realsicherheiten (=> Sache/Geld)	
	- Kautio n OR 257e	
	- Fahrnispfand ZGB 884	
	- Grundpfand ZGB 793	
	- Retentionsrecht ZGB 895	
	- Eigentumsvorbehalt ZGB 715	
	- Haft- und Reuegeld OR 158	
	Personalsicherheiten (=> Person mit Vermögen)	
	- Konventionalstrafe OR 160	
	- Zession OR 164	
Sicherungsmittel	- Bürgschaft OR 492	73
Kautio n	Geldsumme wird an einem neutralen Ort hinterlegt, z.B. Mieterkautio n	74
Fahrnispfand	(= Faustpfand) best. Gegenstand wird hinterlegt	74
Grundpfand	ein unbewegliches Grundstück wird verpfändet	75
Retentionsrecht	Gläubiger kann Gegenstände zurückbehalten bis Forderung abgegolten ist	76
Eigentumsvorbehalt	Eigentum an der Sache bleibt solange beim Verkäufer, bis vereinbarter Preis vollständig bezahlt ist	76
Haft- und Reuegeld	Schuldner überlässt dem Gläubiger einen bestimmten Betrag; Gläubiger darf das Geld bei Nichterfüllung behalten	77
Konventionalstrafe	Schuldner verspricht Gläubiger eine best. Leistung zu erbringen, falls eine best. Vertragsschuld nicht oder nicht richtig erfüllt wird	77
Zession	Gläubiger tritt seine Stelle an einen anderen Gläubiger ab; Einverständnis des Schuldners ist nicht notwendig	78
Bürgschaft	Bürge steht für die Schuld des Hauptschuldners gegenüber dem Gläubiger ein	79
Konnexität	innerer Zusammenhang zwischen dem retinierten Gegenstand und der Forderung	76
Konventionalstrafe	Versprechen des Leistungsschuldners dem Leistungsgläubigers eine bestimmte Leistung zu erbringen, sofern eine bestimmte Vertragsschuld nicht oder nicht richtig erfüllt wird	77
Artem der Bürgschaft => OR 496	1. einfache Bürgschaft: Bürge kann erst beansprucht werden, wenn gegen Hauptschuldner Verlustscheine bestehen oder gegen ihn der Konkurs eröffnet wurde => OR 495 2. Solidarbürgschaft: Bürge ist belangbar, sobald der Hauptschuldner mit seinem Zahlungsverprechen im Rückstand ist und erfolglos gemahnt wurde	80
Standardverträge	1. Veräußerungsverträge (Kaufvertrag, Tausch, Schenkung) 2. Gebrauchsüberlassungsverträge (Miet-, Pacht-, Gebrauchsleihe-, Darlehensvertrag) 3. Verträge auf Arbeitsleistung (Arbeits-, Werk-, Verlagsvertrag, Auftrag) 4. Verwahrungs- und Sicherungsverträge (Hinterlegungsvertrag, Lagergeschäft, Bürgschafts-, Pfandvertrag, Konventionalstrafe)	83
Fahrnis-Kaufvertrag	Jeder Kauf, der nicht eine Liegenschaft oder ein in das Grundbuch als Grundstück aufgenommenes Recht zum Gegenstand hat => OR 184 - 215	84
Rechtsgewährleistung	= Haftung des Verkäufers für den Fall, dass ein Dritter dem Käufer die Ausübung des Eigentumsrechtes untersagt oder zumindest einschränkt => OR 192	86
Sachgewährleistung	Verkäufer hat Gewähr dafür zu leisten, dass die gekaufte Sache keine körperlichen Mängel hat	87
Wandelung	Käufer verlangt die Aufhebung des Vertrags samt Rückerstattung des Kaufpreises samt Zinsen, Aufwendungen und Ersatz für entstandenen Schaden gegen Rückgabe der mangelhaften Kaufsache, OR 205	88
Minderung	Käufer verlangt, dass der Kaufpreis um den Minderwert der fehlerhaften Ware herabgesetzt wird, OR 205	88

Begriffe

	1) Leasingverträge 2) Kredit- und Kundenkarten, Überziehungskredite (falls sie mit einer Kreditoption verbunden sind)	
Konsumkreditverträge	müssen schriftlich abgeschlossen sein; Kopie des Vertrags an Käufer Höchstzinssatz: 15%	93
Erstreckung des Mietverhältnisses	Grundsätzlich kann jedes (befristete oder unbefristete) Mietverhältnis an Wohn- und Geschäftsräumen nach seiner Beendigung auf Verlangen des Mieters erstreckt werden, sofern die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter oder seine Familie eine Härte zur Folge hat, welche durch die Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (OR 272ff). Mieter muss Begehren 30 Tage nach Empfang der Kündigung (bei befristetem Mietverhältnis 60 Tage vor Ablauf der Frist) bei der Schlichtungsbehörde einreichen; Erstreckung beginnt mit dem Kündigungstermin und beträgt maximal 4 Jahre bei Wohnräumen (inkl. Einfamilienhäuser) und 6 Jahre für Geschäftsräume	117
Gesamtarbeitsverträge	Verträge zwischen einzelnen oder mehreren Arbeitgebern oder deren Verbände einerseits und Arbeitnehmerverbänden andererseits	123
Arbeitsrecht	1. Individualarbeitsrecht: regelt Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer 2. öffentliches Arbeitsrecht: begründet öffentlich-rechtliche Pflichten gegenüber dem Staat 3. kollektives Arbeitsrecht: Recht der Arbeitsverbände und deren Beziehungen zum Sozialpartner (GAV)	121
Arbeitsvertrag	Reihenfolge für geltendes Recht aus Sicht des Arbeitnehmers: 1. zwingendes Recht 2. Einzelarbeitsvertrag 3. GAV (Mindestbestimmungen) 4. Betriebliche Ordnungen 5. dispositives Recht	126
Rücktritt zur Unzeit	wenn Zeitpunkt für Vertragspartner besonders ungünstige Konsequenzen nach sich zieht	138
unerlaubte Handlung	a) Verschuldenshaftung (Schaden, Verschulden, ...) b) Kausalhaftungen [man besitzt best. Eigenschaft] => milde Kausalhaftungen, Verletzung der Sorfaltspflicht (Haftung des Geschäftsherrn, Haftung des Tierhalters, ...) => Gefährdungshaftungen, Schaffung eines gefährlichen Zustandes (Haftung des Motorfahrzeughalters, Haftung für Kernenergie, ...)	166
milde Kausalhaftungen	- Haftung des Geschäftsherrn - Haftung des Tierhalters - Haftung des Werkeigentümers - Haftung des Familienhauptes - Haftung des Grundeigentümers	166
Gefährdungshaftungen	- Haftung des Motorfahrzeughalters - Haftung des Luftfahrzeughalters - Haftung für Bahnbetrieb - Haftung für Kernenergie	166
adäquater Kausalzusammenhang	wenn zwischen Handlung des Schädigers und dem eingetretenen Schaden eine logische Verbindung besteht; oder wenn man zum Schluss kommt, dass die Handlung die Ursache des Schadens war; zudem ist Schaden als Folge der Handlung mit gesundem Menschenverstand denkbar ("adäquat")	169
Verschulden	zwei Arten von Verschulden: 1) Vorsatz (Absicht) 2) Fahrlässigkeit	171
Produktehaftpflicht	Produktehaftpflicht ist die Haftung der Herstellerin eines Produktes für Schäden, die durch dieses Produkt verursacht worden sind (nicht Schaden am mangelhaften Produkt selbst)	178 a)

Begriffe

	- Produkt muss in Verkehr gebracht worden sein - Schaden ist nicht am Produkt selber entstanden, sondern durch die Benützung des Produktes an einer Person oder an einer anderen Sache (Mangelfolgeschaden) - Geschädigte muss beweisen (Beweislast liegt beim Geschädigten): => Herstellereigenschaft des Beklagten => Schaden => Gebrauch des Produkts in einer Weise mit der die Herstellerin vernünftigerweise rechnen musste	
Voraussetzungen für Produktheftung	=> Fehlerhaftigkeit des Produkts => Kausalzusammenhang zwischen Fehler und Schaden	178 a)
Verjährung der Produktheftungspflicht	- 3 Jahre seit genauer Kenntnis von: Schaden, Fehler, Hersteller - 10 Jahre nach Inverkehrbringung des Produkts (Selbstbehalt: Fr. 900.-)	178 a)
Entlastungsmöglichkeiten des Herstellers (Produktheftungspflicht)	1) fehlendes Inverkehrbringen 2) nach Inverkehrbringung entstandener Fehler 3) private Herstellung ohne Gewinnabsicht 4) Herstellung nach zwingenden Rechtsvorschriften 5) Haftungsausschluss bei Entwicklungsrisiken	186
Rechtsgrundlagen bei Produktheftungsfehlern	a) Gesetz über Produktheftung (der Geschädigte muss Schaden, Hersteller, Produkteigenschaft, Fehler, adäquater Kausalzusammenhang beweisen; Hersteller kann Entlastungsbeweis führen) b) Haftung aus unerlaubter Handlung (Verschuldenshaftung OR 41, Haftung des Geschäftsherrn OR 55) c) Haftung aus Vertragsrecht (Kaufvertrag OR 208, Werkvertrag OR 368)	189

Tatbestandmerkmale gemäss OR Art. 41 prüfen:

a) Verschuldenshaftung

1. Schaden verursacht

- => Sachschaden (Beschädigung, Zerstörung)
- => Personenschaden (Körperverletzung, Tötung)

2. adäquater Kausalzusammenhang

- => naturwissenschaftlicher Zusammenhang ist gegeben und
- => ist objektiv voraussehbar (adäquat)

3. Widerrechtlichkeit (rechtswidrig)

- => Beeinträchtigung von Gesundheit, Leben oder Vermögen und
- => es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor:
 - Notwehr OR 52, Abs. 1
 - Notstand OR 52, Abs. 2
 - Selbsthilfe OR 52, Abs. 3
 - Einwilligung des Verletzten OR 44
 - Ausübung öffentlicher Gewalt OR 61

4. Verschulden: man hätte als vernünftiger Mensch anders handeln können/müssen

- => Vorsatz (wissentlich, willentlich) oder
- => Fahrlässigkeit (leichte, mittlere, grobe Sorgfaltspflichtverletzung)

=> alle Voraussetzungen gemäss OR Art. 41 sind erfüllt; somit haftet xy

b) Kausalhaftung; Haftungsvoraussetzungen wie 1., 2. und 3. und zusätzlich:

Haftung des Geschäftsherrn OR 55

- Hilfsperson hat Schaden verursacht
- bei dienstlicher Tätigkeit
- egal ob schuldhaft oder nicht

Befreiung der Haftung durch Sorfaltsbeweis; höhere Gewalt, grobes Selbstverschulden, grobes Drittverschulden

Haftung des Tierhalters OR 56

- Haftende muss Halter des Tieres sein
- Verhalten muss tiergemäss sein

Befreiung der Haftung durch Sorfaltsbeweis; höhere Gewalt, grobes Selbstverschulden, grobes Drittverschulden

Haftung des Familienhauptes ZGB 333

- Schädigende ist unmündig, entmündigt, geistesschwach oder geisteskrank
- Halfpflichtiger ist Inhaber der Hausgewalt

Befreiung der Haftung durch Sorfaltsbeweis; höhere Gewalt, grobes Selbstverschulden, grobes Drittverschulden

Haftung des Werkeigentümers OR 58

- Haftpflichtiger ist Eigentümer des Werks
- Werk ist mangelhaft (falsch geplant, hergestellt, mangelhaft unterhalten)

Befreiung der Haftung nicht möglich, nur Regress auf Verantwortlichen des Mangels

Lösungsschema und Merke!

1. öffentliches oder privates Recht?
2. wenn Privatrecht: OR oder ZGB?
3. wenn OR: aus welchem Grund könnte eine Obligation entstanden sein?
4. a) wenn aus ungerechtfertigter Bereicherung => OR 62 bis 67
b) wenn aus Vertrag:
 - ist er gültig entstanden?
 - ist er anfechtbar?
 - liegt eine Vertragsverletzung vor?

MERKE!

Die gerichtliche Praxis ist keine verbindliche Rechtsquelle.

Besonderes findet vor allgemeinem Recht Anwendung (z.B. OR 107 wird durch OR 190 ersetzt).